



## Verordnung

über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.6.1989  
in der Fassung vom 22.12.2005,  
erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 22.12.2010

### § 1

§§ 2, 3 und 5 der Friedhofsgebührenordnung haben zu lauten:

### § 2

#### **Grabstättengebühren**

1. Die Gebühren für die erstmalige Einräumung des Benützensrechtes an einer Grabstelle werden wie folgt festgelegt:
  - a) Reihengräber (§§ 5 Abs 3 lit. a) Friedhofsordnung) EUR 109,--
  - b) Einfachgräber als Familiengräber (§§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. aa) Friedhofsordnung) EUR 230,--
  - c) Doppelgräber als Familiengräber (§§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. bb) Friedhofsordnung) EUR 380,--
  - d) Einfachgräber als Ehepaargräber (§§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. cc) Friedhofsordnung) EUR 160,--
  - e) Urnengräber (§§ 5 Abs 3 lit. c) Friedhofsordnung) EUR 120,--
  - f) Gemeinschaftsurnengrab (§§ 5 Abs 3 lit. d) Friedhofsordnung) EUR 120,--
2. Die in Abs 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei der Zuweisung der Grabstätte vorzuschreiben.

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

1. Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 10 Jahren sind wie folgt festgesetzt:
  - a) Einfachgräber als Familiengräber EUR 154,--
  - b) Doppelgräber als Familiengräber EUR 254,--
  - c) Einfachgräber als Ehepaargräber EUR 107,--
  - d) Urnengräber (ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab) EUR 100,--
2. Die in Abs 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei jeder Verlängerung des Benützensrechtes vorzuschreiben.

### § 5

#### **Aufbahrungsgebühren**

Als Gebühr für die Aufbahrungen in der Totenkapelle wird ein Betrag von EUR 25,-- festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Christian Natter

Ergeht an:

1. zum Anschlag an der Amtstafel
2. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestr. 1, 6901 Bregenz